

Arbeitshilfe für Flüchtlinge mit Behinderung und ihre Beraterinnen (Stand: 27. Januar 2022)

Flucht und Behinderung

Die Ausgangslage: (Un-)Sichtbarkeit von Flüchtlingen mit Behinderung

Rund 15 % aller Menschen weltweit leben mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Wie hoch ihr Anteil unter Flüchtlingen in Deutschland ist, ist unklar; offizielle Statistiken gibt es nicht.

Deutschland ist durch die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet, dem besonderen Schutzbedarf von Flüchtlingen mit Behinderung im Asylverfahren, bei der Unterbringung und Versorgung Rechnung zu tragen. In Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW gibt es jedoch bis heute kein systematisches Verfahren, um besonders schutzbedürftige Asylsuchende zu identifizieren. Vor allem Behinderungen, die äußerlich nicht sichtbar sind, bleiben oft unerkannt. Auch gibt es im BAMF – anders als zum Beispiel für Frauen oder traumatisierte Flüchtlinge – keine Sonderbeauftragten, die auf die Anhörung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen spezialisiert wären.

Zur unzureichenden Berücksichtigung von Behinderungen im Asylverfahren kommen Mängel bei der Unterbringung und der teilweise Ausschluss von Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen. Die Flüchtlings- und die Behindertenarbeit haben in der täglichen Praxis wenig Schnittstellen. Auf den nächsten Seiten möchten wir Ihnen deshalb den Einstieg ins Themenfeld erleichtern.

Unterbringung in Landesunterkünften und Kommunen

Die Verpflichtung, bis zu 24 Monate lang in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu leben, gilt grundsätzlich unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung. Für Asylsuchende mit Handicap sind die fehlende Privatsphäre und der fremdbestimmte Alltag in diesen Massenunterkünften eine besondere Belastung. Die Abgelegenheit der meisten Einrichtungen erschwert ihnen den Zugang zu spezialisierter Beratung und Förderung.

Wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann die Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag die Wohnverpflichtung für eine Landesaufnahmeeinrichtung aufheben (§ 49 Abs. 2 AsylG). Dafür müssen die Betroffenen darlegen, dass ihre individuellen Unterstützungsbedarfe in der Landesaufnahmeeinrichtung nicht angemessen berücksichtigt werden können. Das

hat aber nicht zwangsläufig die generelle Aufhebung der Wohnverpflichtung in einer Landesaufnahmeeinrichtung und damit die Zuweisung in eine Kommune zur Folge: Schutzsuchende mit Behinderung können auch in eine andere Landesaufnahmeeinrichtung verlegt werden, die speziell für die Bedürfnisse vulnerabler Personen ausgelegt ist.

Auch bei der Zuweisung in eine Kommune werden Behinderungen nicht systematisch beachtet. Das kann in der Praxis z.B. dazu führen, dass Betroffene in ländlichen Regionen unterkommen, in denen es an geeigneten, gut erreichbaren Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie einer bedarfsgerechten Infrastruktur mangelt. Mit Unterstützung der unabhängigen Asylverfahrensberatung in den Landesaufnahmeeinrichtungen kann man versuchen, im Vorfeld Einfluss auf die Zuweisungsentscheidung zu nehmen. Kontaktdaten finden Sie in unserem **Netzheft**.

Für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte hat eine Initiative aus Bundesfamilienministerium und zahlreichen NGOs **Mindeststandards** entwickelt. Ein Annex (ab Seite 45) macht konkrete Vorschläge für Flüchtlinge mit Behinderungen. Die Standards sind unverbindlich, aber eine gute Grundlage, um vor Ort konkrete Verbesserung einzufordern. Es empfiehlt sich, neben Lokalpolitikerinnen und Sozialämtern auch die kommunale Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeirat einzubinden. Ziel sollte stets die Wohnform sein, die den Betroffenen möglichst viel Selbständigkeit bietet – sei es eine geeignete Privatwohnung oder eine besondere Wohnform für Menschen mit Behinderung. Letztere sind Teil der Eingliederungshilfe, der sich der nächste Abschnitt widmet.

Zugang zu medizinischer Rehabilitation und Eingliederungshilfe

Für Menschen mit Behinderung existieren vielfältige Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Eingliederungshilfe. Dazu zählen die ärztliche Behandlung, Heilmittel (zum Beispiel Ergotherapie oder Logopädie) und Hilfsmittel (zum Beispiel Hörgeräte, Gehhilfen oder orthopädische Leistungen). Auch Frühförderung für Kinder, Schulbegleitung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, ambulant betreutes Wohnen und persönliche Assistenzleistungen sind Teil der Eingliederungshilfe.

Das Problem: Asylsuchende und Geduldete haben in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts nur bei Schmerzen und akuten Erkrankungen einen Anspruch auf Behandlung. Von der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Sozialgesetzbuch sind sie explizit ausgeschlossen (§ 100 Abs. 2 SGB IX). Dasselbe gilt für Leistungen der Pflegeversicherung.

Es ist jedoch möglich, die Leistungen über den Umweg des § 6 AsylbLG zu erhalten. Zuständig für diese „sonstigen Leistungen“ ist das Sozialamt oder, solange die Betroffenen noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung leben, die jeweilige Bezirksregierung. Die Leistungsgewährung steht im Ermessen der Behörde. Zwar muss sie dabei höherrangiges Recht wie die UN-Behindertenrechtskonvention und (bei Asylsuchenden) die EU-Aufnahmerichtlinie beachten, de facto ist die Entscheidungspraxis aber meist restriktiv. So werden Leistungen zur sozialen Teilhabe oft zu einem Gnadenakt. Mehr noch: Wer nur gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhält (beispielsweise als Sanktion für die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten), kann sich gar nicht mehr auf § 6 AsylbLG berufen.

Ab dem 19. Aufenthaltsmonat in Deutschland haben Asylsuchende und Geduldete durch die Umstellung auf die sog. Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG Zugang zur Eingliederungshilfe nach SGB IX, wenn diese im Einzelfall geboten ist. Es handelt sich also weiter um eine Ermessensentscheidung der Sozialämter. Einen Rechtsanspruch gibt es nur für Flüchtlinge mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis.

Zum ausführlichen Nachlesen empfiehlt sich dieser **Beratungsleitfaden** (Stand Februar 2020) von Caritasverband Osnabrück und der Hamburger passage gGmbH.

Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr können beim örtlichen Versorgungsamt (Adressen [hier](#)) einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Dieser bietet verschiedene Nachteilsausgleiche etwa bei Steuern, Veranstaltungen oder im öffentlichen Nahverkehr. Auch Asylsuchende und Geduldete können einen Schwerbehindertenausweis erhalten.

Der Schwerbehindertenausweis ist immer nur so lange gültig wie das Aufenthaltspapier, mit einer Ausnahme: Seit kurzem wird die Geltungsdauer grundsätzlich nicht mehr an die Duldung gekoppelt. Das teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit **Schreiben vom 23.09.2021** mit. Künftig müssen Geduldete ihren Schwerbehindertenausweis also nicht mehr regelmäßig im Abstand von wenigen Wochen verlängern, außer wenn die Behörde konkret von einer bevorstehenden Aufenthaltsbeendigung weiß.

Soziale und sprachliche Integration

Für Flüchtlinge mit einer geistigen oder Sinnesbehinderung sind Sprachbarrieren besonders hoch. Vereinzelt gibt es spezielle Integrationskurse für Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung. Auf Antrag übernimmt das BAMF die Fahrt- und Übernachtungskosten. Ein vergleichbares Angebot für Flüchtlinge mit einer geistigen Behinderung existiert nicht. Sie können sich allenfalls von der Pflicht an der Teilnahme zu einem Integrationskurs befreien lassen, wenn die Teilnahme für sie auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (§ 44a Abs. 2 AufenthG). Es fehlt in diesem Fall also an einem professionellen und leicht zugänglichen Deutschkursangebot des BAMF. Dies gilt ebenso für entsprechende Angeboten anderer Anbieterinnen. In einem **Positionspapier** vom 16.11.2021, das auch vom Flüchtlingsrat NRW unterzeichnet wurde, fordert das bundesweite Netzwerk Migration, Flucht und Behinderung die Bundesregierung auf, diese Angebotslücke „schnellstens mit adäquaten zielgruppenspezifischen Lernangeboten zu schließen“.

Damit sich Betroffene mit der deutschen Sprache vertraut machen und soziale Kontakte knüpfen können, sind ehrenamtliche Angebote von großer Bedeutung. Ob Sprachlerntandems, Nähcafés, Fahrradwerkstätten oder gemeinsame Ausflüge – (fast) alles lässt sich inklusiv gestalten. Die Barrierefreiheit muss dann individuell definiert werden: eine rollstuhlgerechte Umgebung, Menschen, die einer blinden Person bei der Orientierung helfen oder für eine Gehörlose in Gebärden- oder Schriftsprache dolmetschen, können ebenso dazugehören wie **Leichte Sprache** für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Manche Aktivitäten richten sich auch direkt an Menschen mit Behinderung, wie zum Beispiel Behindertensport, inklusive Kulturprojekte oder Selbsthilfegruppen. Der Einstieg fällt oft leichter, wenn ehrenamtliche Unterstützerinnen solche Angebote ausfindig machen. Bei Interesse können sie den Kontakt herstellen oder zum ersten Treffen begleiten. Weitere Informationen und Anlaufstellen gibt es zum Beispiel beim **Behinderten- und Rehabilitations-sportverband NRW** oder dem **Selbsthilfenetz NRW**.

Zu guter Letzt: Eine Behinderung ist nur eine von den vielen Facetten eines Menschen. Niemand möchte darauf reduziert werden, ungefragt Hilfe aufgedrängt bekommen oder nicht auf Augenhöhe behandelt werden. Für alle, die sich im Umgang mit behinderten Menschen unsicher fühlen oder ihr Verhalten reflektieren wollen, hat der Paritätische Landesverband Hessen zehn kurze **Knigge-Tipps** erarbeitet.

Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung

Die Trägerinnen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (in NRW sind das die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland) sind verpflichtet, über Rehabilitationsmaßnahmen zu informieren und zu beraten. Wer in diesem komplexen System Orientierung sucht, Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen oder in Fragen der selbstbestimmten Lebensgestaltung braucht, kann die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) in Anspruch nehmen. Lokale Kontaktdaten finden Sie **hier**.

Auch die Wohlfahrtsverbände, Sozialverbände wie der VdK und Vereine wie die Lebenshilfe bieten professionelle Unterstützung und Beratung. Allerdings haben sich nur wenige Organisationen auf die Schnittstellen von Migration und Behinderung spezialisiert. Genau hier setzt das Projekt Crossroads von Handicap International an. Mit der **Roadbox** bietet es ein umfangreiches, praxisorientiertes Informationsportal und ein **Verzeichnis** von besonders spezialisierten Beratungsstellen. Mit ehrenamtlicher Unterstützung fallen die Suche nach der richtigen Beratungsstelle und die Kontaktaufnahme sicher leichter.

(Auszug aus den **EhrenamtsNews 04/2021**)

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.